

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Jahrgang 1874.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**392.** 378. Das zu Berlin am 7. März 1874 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 991. Gesetz, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Vom 2. März 1874.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**393.** 380. Unzulässigkeit der Beförderung von Flüssigkeiten als Waarenproben mit der Briespost.

Nach den Bestimmungen im §. 16 des zum Postgesetze vom 28. October 1871 erlassenen Reglements sind Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. von der Versendung und als Waarenproben mit der Briespost ausgeschlossen.

In neuerer Zeit sind gleichwohl wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Flüssigkeiten als Waarenproben in der angegebenen Weise zur Versendung gelangt sind; beispielsweise sind kürzlich in Paris fünf mit der Briespost versandte Flaschen mit Leberthran aus Hamburg nach Marseille gehalten und als zur Beförderung unzulässig zurückgeschickt worden, nachdem ein Theil der gleichzeitig beförderten Brieschaften durch den Leberthran beschmutzt worden war.

Das General-Postamt nimmt hieraus Veranlassung, wiederholt zur Fernhaltung von Gegenständen bei den Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briespost nicht geeignet sind, aufzufordern.

Berlin, den 11. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**394.** 372. In die Taubstumm-Anstalten zu Jild bei Moers und zu Neuwied können Anfangs October d. J. eine größere Zahl im Alter von 8 bis 11 Jahren stehender taubstummer Kinder evangelischer und israelitischer Konfession aufgenommen werden.

Die Gesuche um Aufnahme, denen: 1) der Geburtschein, 2) der Impfschein, 3) ein ärztliches Attest

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1874.

über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Kindes, worin besonders bemerkt sein muß, daß dasselbe nicht blödsinnig ist, 4) eine Erklärung über die Unterhaltung der Bekleidung und die Zahlung eines Beitrages zu den Pflegekosten während des sechsjährigen Aufenthaltes des Kindes in der Anstalt, beizulegen sind, wollen die Angehörigen der Taubstummen an die betreffenden Bürgermeistereiamter richten, von denen dieselben unter Beifügung: 5) eines Reverses der Heimathsgemeinde, in welchem dieselbe die Garantie für die Instandhaltung der Bekleidung und die pünktliche Zahlung des Pflegekostenbeitrages übernimmt, dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium einzureichen sind.

Wir bemerken hierbei, daß die Anstalt in Jild ein Internat und diejenige in Neuwied ein Externat ist. Der Unterricht wird in beiden Anstalten unentgeltlich erteilt und ebenso für ärztliche Behandlung u. in Krankheitsfällen Nichts berechnet. Die Beiträge zu den Pflegekosten sind nach den Vermögensverhältnissen verschieden. Kinder, für welche sowohl die Angehörigen als auch die Heimathsgemeinde einen Beitrag nicht leisten können, erhalten ganze Freistellen, sonst werden 25 Thlr. bis 50 Thlr. jährlich entrichtet. Bemittelten oder in der Nähe der Anstalten wohnenden Eltern kann überlassen werden, für die Unterbringung ihrer Kinder selbst zu sorgen. Die Unterhaltung der Bekleidung erfolgt in allen Fällen von den Eltern oder den Heimathsgemeinden der Taubstummen resp. auf deren Kosten.

Coblenz, den 21. Februar 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**395.** 376. Für das evangelische Schullehrer-Seminar in Mettmann ist fortan ein dreijähriger statt des bisherigen zweijährigen Lehrkursus in Aussicht genommen.

Die Aufnahme-Prüfung für den zum 1. Mai d. J. eintretenden Coetus von Jöglingen ist auf den 15. und 16. April d. J. anberaumt. Evangelische Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October d. J. das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben und die Aufnahme in das Seminar in Mettmann wünschen, haben sich zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. April d. J. bei dem Seminar-Director Hildebrandt in Mettmann zu mel-



den und ihrer Meldung beizufügen: 1) das Taufzeugniß (Geburtschein); 2) einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstriegels berechtigten Arzte; 3) diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die übrigen ein solches von der Polizeibehörde und dem Schul-Inspector ihres Wohnortes; 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcurus gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Seminar-Director Hildebrandt eine Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparanden haben bei derselben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, Inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar jede von der königlichen Regierung in Düsseldorf ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens 3 Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten unfreiwilligen oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung: a) alle von dieser erhaltenen Unterstüzungen zurückzuerstatten und b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 10 Thalern zu zahlen haben.

Coblenz, den 5. März 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:  
v. Bardeleben.

**386.** 384. Besezte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Johann Reinhard Bergmann aus Gemarke zum Hilfsprediger der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Ebersfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 28. Februar 1874.

Königliches Consistorium.

**387.** 385. Emeritirung und dadurch erledigte Pfarrstelle.

Durch die aus Gesundheitsrückichten veranlaßte Emeritirung des Pfarrers Greeven in der Westgemeinde Pfalzsdorf, Synode Cleve, wird diese Pfarrstelle am 1. Mai d. J. erledigt und demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 6. März 1874.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**388.** 373. Es wird hiermit höherer Veranlassung zufolge darauf aufmerksam gemacht, daß  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke bei den königl. Bank-Commanditen gegen

Banknoten eingewechselt werden können.

Düsseldorf, den 10. März 1874. II. V. 1461.

**389.** 374. Sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren, sowie sämmtliche Stadt-Schul-Inspectionen unseres Bezirks werden hierdurch ermächtigt, diejenigen Elementarlehrern, welche an der vom 27. bis 30. Mai c. zu Breslau abzuhaltenden 21. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung Theil zu nehmen wünschen, für die nicht schulfreie Zeit der diesjährigen Pfingstwoche Urlaub zu ertheilen.

Düsseldorf, den 12. März 1874. I. V. A. 1885.

**390.** 375. Die Lieferung des Bedarfs an Groß-Royal und Klein-Median Papier zur Anfertigung der für unseren Verwaltungs-Bezirk erforderlichen Civilstands-Register soll zunächst auf 3 Jahre und zwar für 1875, 1876 und 1877 im Wege der Submiffion übertragen werden.

Von den dem Lieferungsvertrage zu Grunde zu legenden Bedingungen kann täglich in unserer Registratur I. II. B. Einsicht genommen werden, wo auch über den mutmaßlichen Bedarf an Papier nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Anerbietungen sind schriftlich unter Beifügung der Papierproben und Angabe des Kostenpreises per Ries bis zum 10. April d. J. portofrei an uns einzusenden.

Düsseldorf, den 6. März 1874. I. II, 1066.

**391.** 379. Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. Juni und vom 17. September 1857 (Amtsblatt de 1857 S. 520—523 und S. 668—670) in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

§. 1. Wer zum Zwecke des Anzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeisterei-Bezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung seiner Staats- und Communalsteuer-Zettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird nach dem beigefügten **Muster I** eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

§. 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird nach dem beigefügten **Muster II** eine Bescheinigung (Anmeldechein) ertheilt.

§. 3. Wer seine Wohnung innerhalb der Bürgermeisterei wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen







über den telegraphischen Verkehr für den Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1873,  
für den Telegraphen-Directionsbezirk Cöln.

Nr.	Kreis.	Telegraphen-Station.	Zahl der	Zahl der	Gebühren-	
			aufge- lieferten Depe- schen.	inge- gangenen Depe- schen.	Betrag.	
					Zhr.	Sgr. Pf.
I.	Barmen (Stadtkreis)	Barmen	25538	31752	10908	17 6
		Wupperfeld	383	498	206	— 6
II.	Elberfeld (Stadt)	Elberfeld	44730	46877	18352	2 —
III.	Crefeld (Stadt)	Crefeld	28375	29458	12647	26 —
IV.	Düsseldorf (Stadt)	Düsseldorf	60799	61356	21570	8 3
V.	Duisburg (Stadtkreis)	Duisburg	22944	20690	7324	29 6
		Hochfeld	2778	3421	794	3 6
		Essen	33874	30599	10090	5 3
VI.	Essen (Stadt)	Essen	6390	6331	1630	7 6
VII.	Cleve	Calcar	966	1143	225	17 6
		Uerdingen	4216	3744	998	— —
VIII.	Crefeld (Land)	Hilden	1134	1182	257	15 6
IX.	Düsseldorf (Land)	Kaiserswerth	690	746	151	21 6
		Ratingen	1411	1708	283	1 —
X.	Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim	13578	13064	3029	13 —
		Oberhausen	13610	12548	3426	— 9
		Ruhrort	15195	13872	4013	29 9
XI.	Essen (Land)	Kettwig	1807	1721	506	23 6
		Steele	3633	5937	870	17 6
		Werden	2192	2268	537	9 —
XII.	Geldern	Geldern	352	412	88	11 —
XIII.	Gladbach	Gladbach	14061	15755	5811	17 3
		Dahlen	444	443	92	4 —
XIV.	Grevenbroich	Odenkirchen	1103	979	243	10 —
		Rheydt	5079	5889	2308	11 3
		Biersen	2968	2868	1194	9 6
		Grevenbroich	1493	1059	339	26 6
		Hohnenkirch	463	442	111	14 —
		Füchen	833	932	172	5 6
XV.	Kempen	Kempen	2198	3420	624	11 —
		Dülken	1374	1459	385	2 6
		Süchteln	691	750	169	7 6
XVI.	Lennepe	Lennepe	5442	4576	1557	29 —
		Hüdeswagen	2210	2353	638	7 6
		Lüttringhausen	497	446	119	15 —
		Radevormwald	600	626	121	15 —
		Kemscheid	4990	4900	1591	— 6
		Ronsdorf	1252	1334	352	29 6
		Bermelskirchen	968	1193	249	26 —
XVII.	Mettmann	Mettmann	1057	1279	201	8 6
		Cronenberg	598	856	157	13 6
		Langenberg	2924	3065	908	21 6
XVIII.	Moers	Moers	1415	1902	282	22 —
		Dröy	519	539	100	1 6
		Rheinberg	1143	1221	238	24 —
		Xanten	1482	1514	327	11 6
XIX.	Neuß (Stadtkreis)	Neuß	12404	11229	3485	21 —



Nr.	Kreis.	Telegraphen-Station.	Zahl der aufge- lieferten Depe- schen.	Zahl der einge- gangenen Depe- schen.	Gebühren- Betrag.	
					Thlr.	Sgr Pf.
XX.	Rees	Rees	1138	1354	257	8 —
		Emmerich	7869	6571	2271	9 9
XXI.	Solingen	Wesel	12428	13309	3051	9 —
		Solingen	6834	6649	1992	26 —
		Burscheid	879	990	204	29 —
		Gräfrath	653	640	138	27 6
		Dhlig	1027	642	235	7 6
		Dpladen	1345	1288	289	2 —
		Wald	666	781	206	13 —

Düsseldorf, den 14. März 1874.

**393.** 387. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den §. 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni 1872 bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in München-Gladbach als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Revision befreit bleiben.

Berlin, den 1. März 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Dr. Achenbach.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. März 1874. I. III. 1255.

**391.** 388. Als die Ursache wiederholter Explosionen von Dampfkesseln mit innerem Feuerrohr hat sich — wie schon früher in mehreren Fällen — neuerlich wiederum ergeben, daß das Rohr dem Druck der gespannten Dämpfe nicht zu widerstehen vermocht hatte, vielmehr zunächst zusammengedrückt und dann gerissen war. Durch diese Vorgänge ist zugleich bestätigt, daß es für die Sicherheit des Betriebes solcher kornischer Kessel von wesentlicher Bedeutung ist, wenn die Widerstandsfähigkeit der Feuerrohre durch eingelegt  $\perp$  förmige Ringe (sogen. Fairbainn'schen Versteifungsringe) oder durch anderweite Verankerungen oder Versteifungen verstärkt wird.

Zum Auftrage des Herrn Handelsministers machen wir die Verfertiger und Besitzer derartiger Kessel auf den Nutzen einer solchen Armirung, namentlich bei Feuerrohren von ungewöhnlicher Länge und Weite und bei solchen, welche durch mehrjährigen Betrieb bereits geschwächt sind, hiermit aufmerksam, indem wir gleichzeitig die Kessel-Revisoren veranlassen, gelegentlich in entsprechender Weise auf die Abstellung des vorberegten Uebelstandes hinzuwirken.

Düsseldorf, den 13. März 1874. I. III. 1241.

**395.** 389. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Mors, mit welcher eine jährliche Remuneration von 200 Thalern verbunden ist, soll definitiv wiederbesetzt werden. Wir fordern deshalb diejenigen practischen Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestan-

den haben und sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbation, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreislandrathes über ihre Führung uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 15. März 1874. I. II. 792.

**396.** 391. Die Ortsbehörden, sowie das betheiligte gewerbetreibende Publicum machen wir auf das (im achten Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes publicirte) hierunter abgedruckte Gesetz hiermit besonders aufmerksam.

Düsseldorf, den 15. März 1874. I. III. 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

**Einzigster Paragraph.**

Dem Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen im §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind hinzuzufügen: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkothereien und Pechiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1874.

L. S.

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

**397.** 398. Behufs Einsetzens neuer Untertore an der Papiermühlenschleuse wird die Ruhrschiffahrt auf der bezüglichen Strecke vom 7. bis 20. April cr. gesperrt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 17. März 1874. I. R. 217.

**398.** 399. Der dem Harmonikaspieler Adolf Rohrmund zu Stürzelberg unter der Nr. 4012 am 22. Dezember v. J. für das Jahr 1874 ausgesetzte Legitimations- und Gewerbechein ist verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. März 1874. II. III. 2548.



**399.** 403. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. ds. Mts. beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären: daß die Gemeinde-Behörden des Bundesgebietes einander zum Zwecke der vorläufigen Vollstreckung ihrer auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ergehenden Entscheidungen nach den über die Rechtshülfe geltenden allgemeinen Grundsätzen Beistand zu leisten haben.

Unter Bezugnahme auf das die Gewährung der Rechtshülfe betreffende Gesetz vom 21. Juni 1869 (Runde's-Gesetz-Blatt Seite 305) veranlassen wir die Gemeinde-Behörden unseres Bezirks, hiernach zu verfahren.

Düsseldorf, den 17. März 1874. I. III. 1346.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**400.** 381. Die in den Gemeinden Hamm, Hinsbeck und Dilldorf, Kreis Essen, gelegenen Grubenfelder der Steinkohlenbergwerke: 1) Königin Augusta, nach der Genehmigungs-Urkunde vom 30. Dezember 1864 durch Vereinigung der Steinkohlenbergwerke Neher Didebant u. Erbstollen und Königin Louise entstanden; 2) Overhammsbusch, verliehen am 15. Juni 1853; 3) Große Bovermannswiese, verliehen am 14. Juni 1849, nebst dem als Beilehn unterm 7. Juli 1849 hinzu verliehenen Grubenfelde Große Bovermannswiese Nr. II, sind auf Grund eines mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Ruzegefassten Beschlusses laut Urkunde vom 23. August 1873 zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Kaiserin Augusta“ in der Art consolidirt worden, daß die Consolidation mit dem 1. September 1873 in Kraft tritt und das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in das consolidirte Werk eintritt, wie folgt, bestimmt worden ist: Königin Augusta mit  $\frac{900}{1000}$ , Overhammsbusch mit  $\frac{60}{1000}$ , Große Bovermannswiese mit  $\frac{40}{1000}$ .

Die Gewerkschaft des consolidirten Steinkohlenbergwerks Kaiserin Augusta hat sich laut Urkunde vom 23. August 1873 den Bestimmungen des vierten Titels des Allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile auf Tausend mit der Wirkung zurückgeführt, daß die neuen Ruz die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 45, 46, 47, 235 c. d. e. des Allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 2. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

**401.** 404. Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Wuthung vom 12. Januar 1872 wird der Actiengesellschaft unter der Firma: Actien-Verein für

Bergbau und Hüttenbetrieb Gute Hoffnungshütte zu Sterkrade, das Eigenthum des Bergwerks „Neu Sterkrade II“ in den Gemeinden Maryloh, Holten und Dienstaden, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von  $2,134,189^{\frac{629}{1000}}$  Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k', l', m', n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y bezeichnet ist zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. März 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. März 1874.

Königliches Oberbergamt.

**402.** 392. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Beginn des Sommersemesters am 13. April 1874.

Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Mineralogie, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Geisenheim, den 3. März 1874.

Königliche Administration: Arndts, Regierungsrath.

**403.** 394. Aßfen zu Elberfeld.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aßfen im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1874 wird hiermit auf Montag, den 20. April 1874 festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Schneider zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königlichen Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Essen, den 12. März 1874.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath: gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

L. S.

Der Ober-Sekretair: Hermanns.

**404.** 401. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 29. Dezember 1873, ist der zu Cresfeld wohnende und daselbst in der Alexianer-Anstalt detinirte gewerblose Joseph Rammes interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des V. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 5. März 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerd.



**405.** 402. Der Todtenschein des am 12. October 1873 zu Harderwit in Holland verstorbenen Heinrich Hubert Koenigs aus Gutorf, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Gutorf eingetragen worden.

Düsseldorf, den 15. März 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Gu erard.

### Sicherheits-Polizei.

**406.** 377. Folgende angeblich gestohlene, hier aservirte Sachen sind im Besitze einer hier in Haft befindlichen Person gefunden worden: eine graue weiß gestreifte Dugkinweste, ein Ballen gerippter baumwollener Stoff, sechs Stücke weiß Leinen, neun weißleinene Taschentücher, von denen fünf und zwar mit F. F. 6, E. H., F. F. 12, F. F. 12 und J. S. 6 gezeichnet sind, neun Paar rothe Strümpfe, zwei Paar Zugstiefeln, ein Paar Plüschpantoffeln, ein Stück roth weiß karrirtes Bettzeug, ein Stück rother Flanell, ein Stück grauer Dugkin, ein Stück graues Lama, ein Stück schwarzer Kessel und ein Stück blau, weiß gestreiftes Kittelzeug, ein Stück Belourstoff, ein Stück Thibet oder Lama, schwarz, ein rother Frauenunterrock von Flanell, zwei Corsetts, ein brauner Duffelüberzieher mit Sammettragen, ein gleicher Ueberzieher, schon ziemlich abgetragen, ein schwarz wollenes Umschlagtuch für Frauen, ein schwarz weiß karrirtes Shawltuch, vier weiß bunte Fenstergardienen mit rothen Borden, eine weiße Frauennachtjade mit gezaaktem Kragen, sechs Stück Leber, aus welchem das Zeichen C. M. 16. 41. Hattingen zu entnehmen, eine schwarze Knabentuchmütze, ein brauner schwarz weiß karrirter Knabenshawl, eine Handharmonika mit Schachtel, zwei Fuhrmannspeitschen, ein roth ledernes Cigarren-Etui mit weißem Beschlage, vier Risten Cigarren, zwei blau seidene, weiß gestreifte Frauenhalstücher an einem Stück, ein schottisch seidenes Frauenhalstuch, ein weiß seidenes Frauenhalstuch, ein roth seidenes Frauenhalstuch, zwei Säcke mit Kaffeebohnen, zwei Päckchen Drahtliste, ein Stück schwarz gelb karrirter Kleiderstoff, eine Doppelpistole, eine Doppelpistole, klein, anscheinend zum Spielen für Knaben, mit gelben Läusen, zwei hölzerne röthlich bunt angestrichene Kisten, eine gleiche aber kleinere Kiste, ein leeres Butterfaß.

Ich ersuche die Eigenthümer sich zu melden.

Bochum, den 2. März 1874. Der Staats-Anwalt.

**407.** 382. Am 2. d. Mts. sind aus einer Wohnung am Hagenbroich zu Süchteln ein Paar schwarze Pantoffeln von Plüsch, ein goldenes Kreuz mit Christusbild und ein goldener Ring mit Platte gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde

Anzeige zu machen.

Eleve, den 9. März 1874.

Der Ober-Procurator: Ring e.

**408.** 383. Auf der Station der Bergisch-Märkischen Eisenbahn hieselbst ist eine Partie Dachblei, 127 Pfund, welches im Dezember v. J. von einem verfolgten Diebe im Stiche gelassen wurde, deponirt.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Eigenthümer desselben oder den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir zu melden.

Düsseldorf, den 3. März 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von Gu erard.

**409.** 390. Es sind entwendet:

1) Am 2. März cr. dem Schornsteinfegermeister Eduard Gerjabeck von hier im Wochenmarktsgedänge: eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand und Sekundenzeiger.

2) Am 16. Januar cr. dem Fabrikarbeiter Mathias Sonntag von hier: ein dunkelblauer Duffel-Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und Band-einfassung.

3) Am 25. Februar cr. der Dienstmagd Emma Peshold hieselbst: eine röthlichgelb angestrichene tannene Kiste, Frauenkleidungsstücke enthaltend.

4) Am 8. März cr. dem Handelsmann Josef Kreese hieselbst: ein schwarzledernes altes Doppel-Portemonnaie mit weißem Bügel, Druck- und Klappverschluss, sowie mit einem Inhalte von 8 bis 10 Thalern.

5) In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar cr. dem Bergmann Heinrich Zähne zu Bocholt: zwei weiße Hühner und ein schwarzer Hahn.

6) Im Laufe der Monate Januar und Februar cr. dem Kaufmann Moriz Siltensfeldt hieselbst: drei Stück Seidentüll, schwarz geblümt, circa 60 Meter lang.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 14. März 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

**410.** 395. Am 7. d. Mts. Abends sind dem Händler Sebastian Quatram zu Duisburg aus dem Geldschloß in dessen Theke 10 bis 15 Thaler in Silbergeld gestohlen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Geldes und die Thäterschaft Auskunft geben können mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Bejel, den 11. März 1874. Der Staats-Anwalt.

### Personal-Chronik.

**411.** 397. Der bisherige Beigeordnete Farvers in Hinsbeck ist zum Bürgermeister der Bürgermeistereien Hinsbeck und Leuth ernannt.



412. 405.

## Zusammenstellung

der in diesem Amtsblatte und in den öffentlichen Anzeigern Nr. 20 und 21 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Melbung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Kreishundarzt im Kreise Mors.	200 Thaler.	2/5	395
Dritter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Neudorf.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.	schleunigt	804
Lehrer (Organist) an der evangel. Schule in Haminkeln bei Wesel.	360 Thaler, geräumige Wohnung, Garten und freier Frand für Schule und Haus.	—	805
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Mellingshofen. (Mit der Aussicht später an einer dort zu errichtenden neuen Schule als Hauptlehrer mit einem höheren Gehalte angestellt zu werden).	370 Thaler und 60 Thaler Miethsentschädigung.	—	806
Zwei Lehrer an der lutherischen Schule in Ronsdorf.	je 350 Thaler, jährlich um 25 Thaler bis 450 Thaler steigend. Aspiranten 60 Thaler und freie Station.	—	807
Lehrer an der katholischen Knabenschule des I. Bezirks in Oberbill.	350 Thaler, wird event. auf 400 Thaler erhöht und steigt bei längerer Dienstzeit; außerdem freie Wohnung.	1/4	808
Zweite Lehrerin an der katholischen Mädchenschule der Andreas-Pfarre in Düsseldorf.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend; außerdem freie Wohnung oder 50 Thaler Miethsentschädigung.	1/4	809
Lehrer oder Lehrerin an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Urdenbach.	Lehrer: 350 Thaler nebst freier Wohnung. Lehrerin: 300 Thaler, freie Wohnung und 20 Thaler Entschädigung für Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.	baldigst	851
Lehrer an der katholischen Knabenschule in Rottkirchen, Pfarrei Gelsenkirchen.	400 Thaler, jährlich um 15 Thaler bis 700 Thaler steigend; außerdem freie Wohnung.	24/3	852
Zwei Lehrer an der vier- fernerhin fünfklassigen evangelischen Volksschule in Westlotten (Barmen).	je 400 Thaler event. bis 600 Thaler steigend.	—	853
Erste Lehrerin an der katholischen Schule bei der Zeche Hoffnung zu Essen.	375 Thaler und freie Wohnung.	—	854
Zweite und dritte Lehrerin an der katholischen Schule bei der Zeche Graf Beust zu Essen.	Erstere 375 Thaler. Letztere 350 Thaler.	—	854
Zweite und dritte Lehrerin an der katholischen Schule beim städtischen Garten zu Essen.	Erstere 500 Thaler } und freie Letztere 400 Thaler } Wohnung.	—	855
Lehrer an der Unterstufe der zweiklassigen evangel. Volksschule in Neulirchen Kr. Solingen.	360 Thaler, jährlich um 10 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung.	—	856
Lehrer an der zweiten Klasse der dreiklassigen evang. Volksschule in Wermelskirchen.	450 Thaler einschl. Miethsentschädigung.	—	856
Lehrerin an der katholischen Volks-Mädchenschule in Solingen.	350 Thaler, steigend bis 550 Thlr.	15/4	857
Polizeidiener in der Stadt Kempen.	250 Thaler.	15/4	858

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Postbuchdruckerei von L. Wolf u. Co